



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Der Streit um die Hauptgliederung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

über die Gerichtsverfassung ganz unabhängig und viel wichtiger als die Auffassung der Pflegehaften.

Nachstehend will ich zunächst die Heersteuertheorie und dann die Beziehung des Pflegehaftenproblems zur Gerichtsverfassung erörtern.

a) Der Streit um die Hauptgliederung.

α. Das Kontrollbild¹⁾ und die Hypothese der Heersteuer. § 42.

1. Die Annahme, daß das karolingische Adjutorium zu einer dauernden Jahressteuer geworden und die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer abgelöst habe, ist schon alt. Bereits EICHORN hatte eine verwandte Hypothese aufgestellt, um die Pflicht der Pflegehaften zu erklären. Die Heersteuerhypothese ist daher ihrem Ursprunge nach ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Pflegehaften, eine Hilfs-hypothese dieser alten Lehre, die aber jetzt, wie so oft, für selbständig gesichert gehalten und als Stütze der Mutterlehre verwendet wird. Wer die Darstellung in dem Lehrbuch von SCHRÖDER²⁾ oder in dem Grundriß BRUNNERS (v. SCHWERIN) liest, wird den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine unbestrittene völlig erwiesene Tatsache handle³⁾. In Wirklichkeit liegt eine bestrittene Hypothese vor, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehrt und durch entgegenstehende Beobachtungen ausgeschlossen wird⁴⁾. In der Dogmengeschichte

¹⁾ »Kontrollbild« nenne ich das Ergebnis der zeitlich und örtlich für die Auslegung des Sachsenspiegels in Betracht kommende Nachrichten, insbesondere der Urkunden. Da dieses Ergebnis bei jeder einzelnen Frage mit dem möglichen Inhalte des Rechtsbuchs zu vergleichen ist, so bedarf es einer kurzen zusammenfassenden Bezeichnung, für die sich das Wort Kontrollbild eignet.

²⁾ S. 485 ff., S. 560.

³⁾ Das Problem soll für Sachsen erörtert werden. Die Hypothesen der Heersteuer und der Standeserniedrigung werden allerdings von BEYERLE, SCHRÖDER u. a. nicht nur für Sachsen, sondern für ganz Deutschland vortragen. Sie sind für die nichtsächsischen Gebiete ebenso unrichtig wie für Sachsen. Die kleinen altfreien Grundeigentümer finden sich auch außerhalb Sachsens als Freibauern oder Grafschaftsbauern und zwar soweit erkennbar im Besitze der Vollfreiheit, ihrer alten Standesrechte. Sie sind den Grafen dingpflichtig, aber von einer Heersteuer findet sich nichts. Vgl. über die Würzburger Bargildon unten § 52 Nr. VI.

⁴⁾ SCHRÖDER beruft sich auch S. 485 Anm. 68 auf die scotbaeren Leute (nicht Hausleute) im holländischen Friesland. Die Verweisung ist ungenau.

haben wir die Bedetheorie und die unfundierte Heersteuerhypothese zu unterscheiden :

2. Die ältere Lehre sah die Heersteuer in der Bede, ging also wenigstens von Abgaben aus, die in den Quellen wirklich bezeugt sind. Im übrigen war diese Lösung durch eine Vorstellung von den ständischen und Agrarverhältnissen Sachsens und eine Unkenntnis der sächsischen Gerichtsorganisation bestimmt, die heute durch die Erschließung des Urkundenmaterials überholt sind. Die ältere Lehre unterstellte als Masse der Landbewohner altfreie bäuerliche Grundeigentümer. Diese altfreien Kleinbauern dachte man sich als die Pflughaften des Rechtsbuchs. Noch in der Stellungnahme BEYERLES, namentlich in seinen Pflughaften, schimmert diese Vorstellung deutlich durch. Die Gerichtsverhältnisse waren den älteren Forschern zu wenig bekannt, um einen Gegengrund zu bieten.

3. Die Erschließung der sächsischen Urkundenschätze zeigte ein ganz neues Bild. Die Zahl der Freien war weit geringer als man angenommen hatte. Die Masse der Bauern besteht seit der Karolingerzeit aus Laten¹⁾. Die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer war gering. Sie sind in den Grafchaftsdingen (Freidinge) vereinigt und können daher als »Grafchaftsbauern« bezeichnet werden. Die Laten wurden namentlich seit dem 12. Jahrhundert in großem Umfange freigelassen, um ihr Land für die Verpachtung auf Zeit frei zu machen (mittelalterliche Bauernlegung). Diese (muntfreien) Freigelassenen und ihre Nachkommen hatten verschiedene Schicksale. Zum Teil blieben sie als Zeitpächter (Meier, Landsassen) auf dem flachen Lande, zum Teil wanderten sie als Kolonisten aus und zu einem anderen Teile zogen sie in die aufblühen-

In unserem Gebiete stehen unter Edeln (Altfrien) unedle Leute, die »als scotbar« bezeichnet werden. Aber die Bezeichnungen »scotbare« oder »bedeschuldige Hausleute« werden nicht verwendet. SCHOOS bezeichnet in diesen Quellen nicht Bede oder gar Heersteuer, sondern den alten Latenzins. Die schoßbaren Leute dieses Gebiets sind als alte Laten aufzufassen, vgl. Gemeinfreie S. VI. Die schon damals gegebene Deutung hat sich weiter bestätigt.

¹⁾ Vgl. schon Sachsenspiegel S. 45 und den näheren Nachweis in meiner Schrift »Pflughafte und Grafchaftsbauern in Ostfalen«, 1916, II. Teil »Die Grafchaftsbauern und ihre statistische Verbreitung«, S. 149–196, speziell über die allgemeine Verbreitung der Laten S. 177–186.

den Städte¹⁾. Diese Städte wurden Brennpunkte der freien Bevölkerung. Daneben finden sich natürlich Freie auch in der Ritterschaft.

Die Erschließung der Urkunden führte in unserer Literatur zunächst zu einer Verdächtigung des Rechtsbuches (R. SCHRÖDER ZALLINGER), nicht zu einer neuen Auslegung. In meinem Sachsenspiegel habe ich als erster das volle Urkundenmaterial zu einer Auslegung verwertet, welche die Glaubhaftigkeit des Spiegels feststellte. Die Ergebnisse haben sich durch weitere Forschungen bestätigt. Die drei Arten der Freiheit finde ich in dem Kontrollbilde wie folgt wieder: Den Schöffenbaren entsprechen die Grafschaftsbauern²⁾, die freien Ritter und die altfreien Städter, den Landsassen die freien Pächter und den Pflegehaften die niederen Stadtbürger nicht altfreier Abkunft. Heersteuerpflichtige Grundeigentümer finden sich nicht.

4. Meine Untersuchungen forderten eine Nachprüfung der Heersteuertheorie³⁾. Im Vordergrund stand die damals verbreitete Form der Bedetheorie. Doch habe ich schon im Sachsenspiegel auch die Möglichkeit einer von der Bede verschiedenen Heersteuer geprüft. Die Nachprüfung führte bei beiden Hypothesen zu einer vollen Ablehnung. Die Auffassung der Bede als Heersteuer erwies sich als nicht möglich. Aber ich fand auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige Heersteuer. Die »Heersteuer« begegnet uns bei Laten und im Lehrrechte⁴⁾, aber nicht als Belastung freier Grundeigentümer. Ebenso wenig findet sich irgend eine Abgabe freier Grundeigentümer, die als Heersteuer gedeutet werden könnte. Sie findet sich auch dort nicht, wo sie im Falle des Bestehens

¹⁾ Der große Umfang dieser Abwanderung in die Städte ist zweifellos und unbestritten.

²⁾ Die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern wird gesichert durch den Besuch des Grefendings und durch den urkundlichen Gebrauch dieser Standesbezeichnung. Vgl. Pflegehafte S. 88 ff. Auch BEYERLE nimmt an, daß Grafschaftsbauern gemeint sind, wenn unsere Urkunden die Standesbezeichnungen »schöffenbar« und »Schöffe« verwenden. Dies ist unstreitig der Fall: 1. in einer westfälischen Urkunde von 1233 (Sachsenspiegel S. 330), 2. in einer Hildesheimer Urkunde von 1230—46 (Sachsenspiegel S. 332 ff.), 3. in der ostfälischen Urkunde von 1155 (Sachsenspiegel S. 336 ff.) und 4. in der Glosse (Sachsenspiegel S. 369).

³⁾ Sachsenspiegel S. 425 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 426, S. 438.

Erwähnung gefunden hätte¹⁾. Es ergab sich überhaupt kein Grund für die Annahme, daß die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer aufgehört habe. Sie hat fortbestanden und nur bei dem Übergange zum Ritterheere die praktische Bedeutung verloren²⁾. Die allgemeine Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch die kleinen Grundeigentümer ist nicht eine geschichtliche Tatsache, sondern eine unbegründete Vermutung.

5. AMIRA hat in seiner Rezension meines Sachsenspiegels meine Beurteilung der von der Bede verschiedenen Heersteuer übersehen und geglaubt, mich durch den Hinweis auf die Annahme einer solchen Heersteuer widerlegen zu können, ohne seinerseits irgend einen Quellenbeweis zu versuchen³⁾ oder sich auf die Beweise anderer berufen zu können⁴⁾. MEISTER hat sich bestrebt diese Lücke auszufüllen, indem er jede Leistung der Grafenschaftsbauern an ihre Grafen zuerst in eine feste Abgabe und dann diese Abgabe in eine Heersteuer umdeutete⁵⁾. Deshalb erklärte MEISTER die Grafenschaftsbauern, in denen ich die Schöffenbaren sah, für die Pflegehaften des Rechtsbuchs ohne die Gründe für die Schöffenbarkeit zu würdigen. Die schöffenbaren Freien des Rechtsbuchs

¹⁾ Vgl. z. B. Ssp. Lnr. 73; dazu Sachsenspiegel S. 434 ff.

²⁾ A. a. O. S. 438 ff., 445 ff.

³⁾ Interessant ist es, daß WAITZ die Erklärung des Rechtsbuchs durch die Heersteuertheorie (Dreistufengrenze) zwar als Hypothese erwähnt, aber ohne ihr beizutreten (VerfG. IV² S. 568 N. 2). Seiner eigenen Auffassung ist die Heersteuertheorie fremd. WAITZ findet adjutorium und Heersteuer nur als Beisteuer abhängiger Leute. Eine ständige Abgabe freier Grundeigentümer als Ablösung der Heerespflicht wird von WAITZ weder belegt noch angenommen. Auch die Bede wird nicht auf eine solche Ablösung zurückgeführt. Nun sind zwar die Schlußfolgerungen von WAITZ gelegentlich zu beanstanden und vielfach zu ergänzen. Aber die Beobachtung der Quellen, die vor 1150 liegen, ist eine sehr sorgfältige und die Sammlung der Quellenstellen in der Regel vollständig.

⁴⁾ Die Kühnheit dieser beweislosen Behauptung erklärt sich dadurch, daß v. AMIRA gar keine Übersicht über das sächsische Material besaß und schon deshalb auch keine Einsicht über die Vollständigkeit, mit der ich es verwertet hatte. Er kannte keine Belege, aber hoffte, daß sich solche Belege noch finden würden. Dadurch ergab sich für ihn die Hilfshypothese der lokalen Möglichkeiten. Pflegehafte S. 12 ff., 37, 94.

⁵⁾ E. MEISTER. Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. Vgl. über die allmähliche Verschiebung der Vorstellung meine Pflegehaften S. 159, Anm. 2.

erklärte MEISTER für »Dienstleute«. Dann ist BEYERLE in seinen Pflegehaften mit neuen Beweisen für die Heersteuer hervorgetreten. Er hat das Bestehen schöffenbarer Bauern anerkannt und deshalb innerhalb der Grafschaftsbauern eine höhere Schicht der Schöffenbaren und eine niedere Schicht der Pflegehaften angenommen. Für das Bestehen der Heersteuer berief sich BEYERLE auf die Thüringer Pflegehaften, auf die Biergeldstellen, auf das Dreihufenindiz im Sachsenspiegel und vor allem auf die von ihm veröffentlichten Ilfelder Urkunden (*modium forense* und Gerbanegeld)¹⁾. In meinen Pflegehaften habe ich die Ausführungen MEISTERS und die Beweise BEYERLES eingehend besprochen und m. E. widerlegt. Dann bin ich in meiner Standesgliederung auf die Dreihufengrenze mit Rücksicht auf v. SCHWERIN nochmals zurückgekommen. Die von mir angeführten Gegen Gründe ließen sich noch vermehren. Die Nichtexistenz der Wehrpflichtablösung ergibt sich auch aus sprachlichen Erwägungen. Wenn das Land der kleinen Grundeigentümer mit einer Heersteuer belastet wurde, das Land der Größeren aber steuerfrei blieb, so müßte sich doch eine Unterscheidung zwischen steuerbelastetem und steuerfreiem Lande beobachten lassen. Dieser Unterschied wäre für den Grundstückserwerb wichtig und deshalb erwähnt worden. Wir müßten Bezeichnungen für die beiden Arten von Grundstücken vorfinden. Aber so reichhaltig auch die Urkunden sind, diese Bezeichnungen finden sich nicht, weder bei Verzichtsurkunden der Grafen, noch bei irgend einer anderen Gelegenheit ist von einer solchen Verschiedenheit die Rede. Die Heersteuer wird deshalb auch dadurch ausgeschlossen, daß der sprachliche Niederschlag fehlt, den sie bei Wirklichkeit des Ablösungsvorgangs hinterlassen hätte.

6. In der Rezension BEYERLES wird die alte Hypothese von der Umwandlung des karolingischen *adjutorium* in eine die Heerespflicht ablösende Grafschatzabgabe und einer durch diese Steuerlast bewirkten Standesänderung erneut vorgetragen. Aber die Beweisführung für das Bestehen der Heersteuer hat sich

¹⁾ BEYERLE, *Pfleg hafte*, S. 383: »Diese Stelle ist ein Fund von einzigartigem Quellenwerte« — »Damit ist aber auch der erste Beleg aus dem Kernlande des Ssp. (?) gewonnen, der den bisher nur vermuteten Zusammenhang zwischen der Pflegehaftensteuer und der karolingischen Heerbannabgabe endlich quellenmäßig erweist«.

zum Teil geändert. Die Ilfelder Urkunden und das Gerbangel sind ausgeschieden. Die Deutung des »forum nostrum« auf das Grafengericht statt auf »Hof« wird festgehalten, ist aber kein Beweismittel für das Bestehen einer Heersteuer. Die Dreihufengrenze wird in alter Weise betont. Ich kann in dieser Hinsicht auf früher Gesagtes verweisen. Ebenso wird auf die Thüringer Pflughaften und auf die Bargildenstellen Gewicht gelegt. Auf diese beiden Argumente werde ich später zurückkommen. Als Ersatz für die Ilfelder Urkunden erscheinen zwei neue Beweise, die friesische Heerfluchtstelle und die Untersuchung v. MINIGERODES. Dieses neue Aufgebot soll näher ins Auge gefaßt werden. Es trägt gewisse Züge eines letzten Aufgebots. Doch kann erst die Zukunft darüber entscheiden, ob diese Prognose zutrifft.

7. Die friesische Heerfluchtstelle scheint auf BEYERLE großen Eindruck gemacht zu haben. Er ruft aus: »Da HECK auch heute wieder jeden Zusammenhang zwischen Heerdienst und Dreihufengrenze leugnet, möge er sich doch zu der von ihm ins Feld geführten Fivelgoerstelle des friesischen Rechts¹⁾ äußern, wo noch in relativ junger Zeit mit verblüffender Deutlichkeit²⁾ die Standesqualität des Edelings mit der Ableistung des Heerdienstes und mit dem Besitze eines Stammsitzes (ethel) in Zusammenhang gebracht erscheint«.

Natürlich habe ich mich zu der Stelle wiederholt geäußert³⁾. Auch gerade über ihre Beziehungen zur Wehrpflicht. BEYERLE hat es nur unterlassen, die Verweisungen nachzuschlagen. Im übrigen bleibt der verblüffende Eindruck, den BEYERLE erhalten hat, bei demjenigen aus, der über Kenntnis des sonstigen friesischen Materials verfügt. Eine Heersteuer ist in Friesland

¹⁾ Die Stelle lautet: »Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hieß derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hieß Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

³⁾ Ger.Verf. S. 247 ff., Gemeinfreie S. 433 ff., Fries. Stände S. 191 ff.

nirgends bezeugt und kann wegen der Gestalt der Wehrpflicht gar nicht bestanden haben. Die Friesen waren durch altes Privileg von der Heerpflicht außer Landes befreit. Eine Pflicht, die nicht bestand, brauchte nicht durch Heersteuer abgelöst zu werden. Dafür bestand in Friesland eine allgemeine Pflicht der Teilnahme an der Landwehr, namentlich zur Abwehr der Wikinger. Von dieser Pflicht redet unsere Stelle und ebenso eine Parallelstelle¹⁾, die einen Angriff zur See voraussetzt. Die Pflicht der Bewaffnung war nach dem Besitze abgestuft, ohne daß eine Dreihufengrenze hervortritt. Aber die Pflicht der persönlichen Teilnahme an der Landwehr traf jeden zwölfwintrigen, d. h. jeden Erwachsenen, wenn auch die Bewaffnung nach Besitz bemessen wurde. Sie war durch keine Ausnahme durchbrochen und konnte daher auch nicht durch eine Heersteuer abgelöst sein. Das »ethel« der Stelle entspricht dem »Eigen und Erde«, deren Verlust nach den Eingangsworten der Stelle und nach der Parallelstelle auf der Verletzung der Landwehrpflicht steht. Das Wort »ethel« bedeutet daher nicht Erbsitz, sondern »Heimat«, als Metonomie für Land, wie hantgemal in einer bayrischen Genesisstelle²⁾. Die Fivelgoer Heerfluchtsstelle ist ein Zeugnis dafür, daß der Gegensatz der Edlinge und der Frilinge schon in sehr früher Zeit (11. Jahrh.) als Gegensatz von vollfrei und minderfrei empfunden wurde. Und sie enthält eine volksethymologische Erklärung, nicht in Anlehnung an ständische Abstufungen der Heerpflicht, die nicht bestanden haben, sondern in Anlehnung an die normalen Besitzverhältnisse. Nur der Altfreie ist Grundeigentümer. Von einem Beleg für die Heersteuer BEYERLES kann gar keine Rede sein.

¹⁾ Jurisprudencia Fris. II S. 128 Rq. S. 244 Note 1. Wenn der nordische König seine Leute gegen Friesland fahren läßt, so hat man den 12jährigen zu der Landwehr aufzufordern. Wenn so von den Brüdern (die einen) aus dem Lande fliehen und der andere sich zu der Landwehr stellt und seines Vaters Erbe schützt und bewahrt, und dann die anderen Brüder wieder kommen, die aus dem Lande geflohen waren, so haben die zwei keinen Anteil im Verhältnis zu dem jüngsten Bruder. (Joff dy noerdsche konyng syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kaedane to der landwer dyne toleffwinthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharde sines alderis lawa, kome da oder broderen wede, deer of da land flayn were, so agen da twen neene deel with thyne yongste broder.)

²⁾ Vgl. oben S. 150 Note 9.

H e c k, Übersetzungsprobleme.

8. BEYERLE glaubt sich ferner für seine Ansichten auf eine Schrift v. MINIGERODES berufen zu können. »Über den Zusammenhang zwischen Heersteuer und Gerichtsabgaben handelt jetzt ausgezeichnet H. v. MINIGERODES ‚Königszins, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte‘ (Göttingen 1927) S. 21 ff., 29 ff., 36 ff., wo HECK erdrückende Gegenbeweise gegenüberstehen.« Auch weiterhin wird v. MINIGERODE als Stütze für BEYERLES Lehre hinsichtlich der Grafensteuer und auch für seine Auslegung der Worte »de foro« in den Ilfelder Urkunden angeführt.

Die Untersuchung v. MINIGERODES behandelt allerdings das Kernproblem der Heersteuerfrage in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Heersteuer soll ja nach MEISTER, v. SCHWERIN und BEYERLE in einer Abgabe der unteren Grafschaftsfreien, der Freidingsleute, an die Grafen enthalten sein. Und diese Abgaben der Freidingbauern an die Grafen sind es, denen die Monographie v. MINIGERODES gewidmet ist. An der Erheblichkeit der Untersuchung kann also kein Zweifel sein. Aber die Behauptung BEYERLES, daß die Ergebnisse v. MINIGERODES für ihn und gegen mich ins Gewicht fallen, ist vollkommen unrichtig. Das gerade Gegenteil ist richtig. An den von BEYERLE zitierten Seiten stehen relevante Überschriften. BEYERLE scheint seine Lektüre auf diese Überschriften beschränkt und den Text nicht gelesen zu haben. Aber auf den Text kommt es an. Und dieser Text hat einen andern Inhalt, als BEYERLE glaubt und zwar den entgegengesetzten. Das ergibt sich, wenn man die Ansichten der drei Autoren zusammenstellt: 1. BEYERLES Behauptung geht dahin: die kleineren Grafschaftsfreien waren ursprünglich mit einer Heersteuer belastet. Aus der Heersteuer ist dann eine schwere feste Grafschaftsabgabe geworden. Wegen dieser Belastung werden sie als pfleghaft bezeichnet. 2. Meine Ansicht geht dahin, daß uns eine Heersteuer nur bei Laten und im Lehnrechte begegnet. Dagegen sei eine Heersteuer freier Grundeigentümer nicht vorhanden gewesen. Auch die hohe feste Abgabe der Grafschaftsfreien habe nicht bestanden. Ihre Leistungen seien beschränkt gewesen und aus dem *servitium*, namentlich der Quartierlast »Gastung« entstanden. 3. v. MINIGERODE handelt zwar S. 21 ff. von Heersteuern, findet sie aber nur bei Hörigen (S. 29). Als einzige allgemeine Abgabe der »Freien« wird der »Freien- oder Königs-

zins« festgestellt (3. Kapitel S. 29—49). Als Ursprung wird die Heersteuer abgelehnt (S. 35): »Vollends fehlt jeder Anhalt für eine Erklärung des ostfälischen Königszinses als Ablösung persönlicher Wehrpflicht«. Dann kommt v. MINIGERODE S. 62 zu dem Königszinse zurück. »Die oft versuchte Deutung als Heersteuer hat sich in unserem Quellengebiete nicht bestätigt. Wir müssen uns nach einer anderen Erklärung umsehen«. Das Endergebnis geht dahin, daß Königszins und Servitium regale zusammenhängen (S. 106). »Der Königszins liegt von Haus aus den Dinggenossen des Königsgerichts, also den Freien ob«. Auch für die Bede verstärken sich die Gründe für die Herleitung aus der Gerichtsverfassung (S. 107). Die Gastungspflicht, auf die ich schon hingewiesen hatte, wird näher belegt.

Auch sonst enthält die ganze Schrift keine einzige Feststellung, die gegen eine von mir geäußerte Ansicht angeführt werden kann. Von der Klausel »de foro« wird gar nichts gesagt.

v. MINIGERODE hat sorglich vermieden, sich zu der Auslegung des Rechtsbuchs zu äußern oder für meine Ansichten Partei zu nehmen. Aber seine Ergebnisse stimmen auch sonst mit den meinen überein und führen daher, soweit sie erhebliche Vorfragen betreffen, zu meinen Folgerungen. Ein ständischer Unterschied innerhalb der Grafschaftsfreien ist nicht ermittelt worden. Die Leistungen sind gleichartig, so daß eine ständische Differenzierung als Folge einer Abgabe ausscheidet. v. MINIGERODE sieht in den Grafschaftsfreien ebenso, wie ich¹⁾, den Stand der vollen Freiheit (S. 62) (gegen WAAS). Ein solcher Stand sind nur die Schöffenbaren des Spiegels, während die Pflughaften, wie dies auch BEYERLE annimmt und sich aus dem Mangel der Ebenburt unzweifelhaft ergibt, eine Personenklasse geminderter Freiheit sind. v. MINIGERODE

¹⁾ Die Altfreiheit und zugleich die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern tritt besonders anschaulich in dem Weistum von SICKTE von den »vier Geschlechtern« der Freien hervor (GRIMM, Weistümer, Bd. III, S. 246 ff.). Ein Braunschweiger Privileg von 1399 zeigt, daß diese Freien sich für die Verheiratung ihrer Frauen dasjenige Erfordernis der Ebenburt, das der Sachsenspiegel bei einer schöffenbaren Frau anerkennt, damals noch hinsichtlich der Freigüter bewahrt hatten. Heiratete eine ihrer Frauen einen nicht zu diesen freien Geschlechtern gehörenden Mann, so beerbten die Kinder ihre Mutter nicht. Vgl. Sachsenspiegel S. 377.

sieht ferner in den Grafschaftfreien »Dinggenossen des Königsgerichts« (S. 106), in deren Pflichten die »Königsreise« einen Niederschlag hinterlassen habe. Diese Auffassung unterstützt, wie ich allerdings an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, meine missatische Theorie des Königsbanns.

β. Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43.

1. Die Ablösung der Wehrpflicht durch eine Heersteuer der kleineren Grundeigentümer hat nicht stattgefunden, aber eine solche Steuer würde auch, wenn sie bestanden hätte, für die Erklärung des Unterschieds zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren nicht in Betracht kommen, weil dieser Unterschied sich in anderer Weise erklärt und weil er durch eine Steuerbelastung nicht verursacht sein kann.

2. Für die richtige Würdigung der Erklärungsmöglichkeiten ist vor allem die Einsicht bedeutsam, daß es sich um eine Scheidung handelt, die sehr tief geht, nach den verschiedensten Richtungen von grundlegender Bedeutung ist, daß alle persönlich freien Leute in diese beiden Gruppen geteilt sind, nicht nur die ländlichen Grundeigentümer, und daß wir es bei den beiden Gruppen mit ausgeprägten Geburtsständen zu tun haben.

3. Diese beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht, bei dem gerichtlichen Zweikampfe, bei der Urteilsfällung und der Zeugnisfunktion. Sie unterscheiden sich durch Wergeld und Buße, auch durch die Prozeßbuße, die im sächsischen Prozesse noch lange nach EYKE von großer praktischer Bedeutung war. Sie unterscheiden sich durch die gerichtliche Sonderung, Dingpflicht, Gerichtsbesuch, Zuständigkeit, Gerichtszeugnis usw., durch das Vorrecht der oberen Freien bei den Gerichtslehen und zum Teil bei der Bekleidung des Fronbotenamts.

Die Tiefe der Kluft tritt vielleicht am deutlichsten in der Vorschrift hervor, daß das eheliche Kind aus der gültigen Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Manne einer der unteren Klassen von der Beerbung der leiblichen Mutter ausgeschlossen ist¹⁾. Dies war eine Norm, die wir sonst nur bei

¹⁾ Ssp. III. 73. § 1. Wind aver en vri scepentere wif enen biergelden oder enen landseten, unde winnt sie Kindere bi inelt, die ne sint ire nicht even-

dem Gegensatze von frei und unfrei und in dem Libertinenrechte (z. B. bei den Dienstleuten) finden, aber bei keiner ständischen Gliederung, die auf anderen Werturteilen beruht, z. B. nicht bei dem Vorzuge der Ritterbürtigen, des späteren niederen Adels.

4. Diese beiden Hauptgruppen der Freien werden ganz folgerichtig und überall als reine Geburtsstände hingestellt. Zugehörigkeit zu einer der beiden Hauptgruppen und »Geburt« sind gleichbedeutende Ausdrücke. Die Abstammung entscheidet schlechthin mit einer Ausnahme. »Niemand kann ein anderes Recht erwerben, als ihm angeboren ist. Ausgenommen ist nur der eigene Mann, den man frei läßt. Der erhält freier Landsassen Recht¹⁾. Nur eine qualifizierte Freilassung kann den Eintritt in die obere Klasse gewähren²⁾. Andere Merkmale als das der Geburt sind nicht wirksam. Die Scheidung in Leute von Rittersart und in andere ist eine kreuzende³⁾. Der Dienstmann tritt durch die normale Freilassung nur in die Stellung des Landsassen ein, also in die Gruppe der unteren Freien, auch wenn er ritterbürtig ist, Heeresdienst leistet, Grundeigentum besitzt und behält. Die Abkunft allein genügt, um ihn von den schöffenbaren Freien auszuschließen.

5. Diese Hauptgliederung kann nach meiner Überzeugung nur auf der Bluttheorie beruhen, dem Vorzug der Leute altfreier Abkunft vor anderen. Es ist die uralte Libertinengrenze, die in der Hauptgliederung des Rechtsbuches nachwirkt. Dieses Werturteil erklärt den Aufbau und zwar unter der Heranziehung des historischen Zusammenhangs auch alle Einzelheiten. Keine andere Erklärung kommt in Frage. Ich habe dies in meinem Sachsenspiegel unter Erörterung aller Einzelfragen nachgewiesen und meine Nachweisungen später ergänzt⁴⁾. An dieser Stelle will ich mich damit begnügen, auf

burdlich an bide unde an weregelde, wende sie hebben ir vaders recht unde raicht der muder; daramime ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is. Vgl. die analoge Vorschrift zugunsten der Grafschaftsfreien von SICKTE, oben S. 211, Anm. 1.

¹⁾ Ssp. I 16, § 1 und § 2.

²⁾ Ssp. III 81 (»mit Ordelen«).

³⁾ Ssp. S. 537 ff. und Pflegehafte S. 123 ff.

⁴⁾ Vgl. Ssp. S. 489 ff., Pflegehafte S. 123 ff., Standesgliederung S. 114 ff., S. 143 ff.

einen besonders leicht nachprüfbaren Gedankengang hinzuweisen :

a) Wir finden in dem Rechtsbuche zwei Klassen der unteren Freien, die Landsassen und die Pflughaften, die abgesehen von dem Gerichtsbesuche einander gleichstehen, durch Ebenburt, Gleichheit von Wergeld und Buße verbunden, also in Hinsicht auf die wertenden Merkmale Standesgenossen sind. Die Zurücksetzung der Landsassen vor den Schöffenbaren beruht, wie auch BEYERLE anzunehmen scheint, auf ihrer Abkunft (Dienstmann). Wenn ihre Zurücksetzung diesen Grund hat und die Pflughaften ihnen standesgleich sind, so liegt es doch nahe, die gleiche Zurücksetzung auf die gleiche Ursache zurückzuführen und auch bei den Pflughaften unfreie Abkunft anzunehmen.

b) Wir finden in dem Kontrollbilde zwei Gruppen von Leuten unfreier Herkunft. Die eine Gruppe sind die Meier des flachen Landes, die zweite sind Stadtbürger. Diese Gruppen mußten sich durch die Gerichte unterscheiden, weil die Gerichtsverfassung der Stadt eine andere war als die des Landes. Im übrigen dürfen wir eine gleichmäßige Wertung der unfreien Abkunft erwarten. Die Meier des Kontrollbildes sind nun sicher die Landsassen des Spiegels, es sind Godingsbesucher. Wo stehen nun im Rechtsbuche ihre städtischen Standesgenossen die nicht das Goding, sondern das Stadtgericht besuchen? Für denjenigen, der überhaupt eine Mitberücksichtigung der städtischen Institute im Rechtsbuche annimmt, sollte es doch naheliegen, die städtischen Standesgenossen der Landsassen, die das Kontrollbild fordert, in ihren Standesgenossen im Rechtsbuche, den Pflughaften, wiederzufinden. Dieser Gedanke scheint mir sehr einfach und naheliegend zu sein¹⁾. Nur die Vertreter einer ausschließlich ländlichen Deutung könnten ihn ablehnen. BEYERLE sieht die

¹⁾ Der Schluß ist m. E. ohne weiteres für denjenigen geboten, der mit BEYERLE, MOLITOR und der herrschenden Meinung der Ansicht ist, daß der landrechtliche Stand durch die Einwanderung in die Stadt nicht berührt wurde. Der frühere Landsasse behielt demnach seine alten Bußen. Aber seine Gerichtszugehörigkeit änderte sich. Er schied aus dem Godinge aus und trat unter das Stadtgericht, also das Schulzending. Seine Rechtstellung mußte diejenige sein, die das Rechtsbuch den Pflughaften zubilligt und nur den Pflughaften.

Pfleghaften auch in der Stadt. Er hat aber das vorstehende Argument nicht widerlegt, sondern sich mit den Pleghaften der Stadt überhaupt nicht näher beschäftigt.

6. BEYERLE führt die Hauptgliederung auf ein ganz anderes Werturteil zurück, als das eben besprochene, nämlich auf den Vorzug des persönlich Wehrpflicht Leistenden vor denjenigen Standesgenossen gleicher Abkunft, welche die Wehrpflicht durch Heersteuer abgelöst hatten. Nach BEYERLE behielten die Heerdienst leistenden Bauern die alte Rechtsstellung der Vollfreien. Die Steuerleister erlitten eine Standesminderung durch Herabsetzung von Wergeld und Buße, durch Ausschluß vom Schöffenamt und schließlich durch Abdrängung in ein niederes Gericht. Der Verlust der Ebenburt wird nicht erwähnt und nicht erklärt, daher auch nicht die eigentümliche Betonung der Ebenburt bei den höheren Frauen. Ebensowenig die Standesgleichheit zwischen Libertinen und altfreien Steuerzahlern. Auch im übrigen wird auf die Einzelheiten der Standesgliederung nicht eingegangen.

Diese Hypothese scheiterte an drei Gegengründen, von denen jeder einzelne ausreicht.

1. An dem Nichtbestehen der Heersteuer oder einer äquivalenten Grafschaftssteuer auf dem kleinen Grundeigentum.

2. An der Unmöglichkeit die Hauptgliederung, wie sie im Sachsenspiegel bezeugt ist, als eine durch Steuerlast bewirkte Degradation aufzufassen.

3. An dem Fehlen solcher Elemente, bei denen die Erklärung überhaupt in Frage kommt.

Die Nichtexistenz der Heersteuer ist oben § 42 erörtert worden. Hinsichtlich der Unzulänglichkeit der Steuerursache und der Degradationshypothese könnte ich meine früheren Ausführungen ¹⁾ noch mannigfach ergänzen. Aber ich will darauf verzichten, weil von meinen Gegnern niemand den Versuch gemacht hat, die Gesamtheit der Unterschiede auf die vermeintliche Steuer zurückzuführen. Die eigentümliche Gestaltung des Ebenburtsrechts ist völlig unerörtert geblieben ²⁾.

¹⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 143. Dasselbst Verweisungen auf Ssp. S. 521 ff., Pleghafte S. 88 ff. (gegen BEYERLE), ferner Ministerialentheorie (gegen MOLITOR).

²⁾ Die Wirkung der Ebenburt ist im Sachsenspiegel eine auffallend einseitige. Bei einer Mischehe wird die höhere Frau von den Kindern nicht

Dagegen will ich auf den dritten Einwand eingehen, weil er durch die Anerkennung städtischer Pflegehafter seitens BEYERLE eine neue Begründung erlangt hat.

7. Innerhalb der unteren, nicht schöffenbaren Freien sind nach BEYERLE verschiedene Elemente zu unterscheiden:

a) Für die Landsassen wird die Steuerhypothese auch von BEYERLE nicht aufgestellt. Bei ihnen kommt nur die Freiheitstheorie in Frage.

b) Die städtischen Pflegehaften werden von BEYERLE anerkannt, aber nicht besonders untersucht. Dennoch scheint es mir klar zu sein, daß für sie, selbst bei Bestehen einer Heersteuer, nur die oben gegebene Erklärung aus der Gleichheit der Abkunft mit den Landsassen in Frage kommen könnte und nicht die Heersteuertheorie. Die beiden Worte »pflegehaft« und »Biergelde« haben, wie unbestritten, eine sehr allgemeine Grundbedeutung, pflichtig, gerichtspflichtig, die in der Sprachgemeinschaft EYKES zu einer ständischen Bedeutung geführt hat. Diese Bedeutungsverschiebung kann nur so erklärt werden, daß usuell bei dem Worte »pflegehaft« an eine ständisch bezeichnende, dem Stande eigentümliche Pflicht gedacht worden ist. BEYERLE stützt seine Heersteuertheorie auf den Leitsatz (S. 507 Abs. 1): »Steuer von kleinem Grundeigentume (öffentlich-rechtliche Abgabe, Heersteuer) macht den Wesenskern des Wortes pflegehaft aus«. Aber diese Bedeutung konnte das Wort nicht gehabt haben, wenn man es auf Stadtbürger anwendete. Auch BEYERLE behauptet nicht, daß das städtische Grundeigentum mit einer Heersteuer an die Grafen belastet war. Wenn ein Landsasse in die Stadt zog, so wurde er von nun an als pflegehaft bezeichnet. Warum? An welche jetzt bedeutsam gewordene Pflicht ist gedacht worden? Die Heersteuer konnte nicht gemeint sein. Er zahlte sie nicht und auch seine Vorfahren hatten keine Heersteuer gezahlt, sie waren ja gar nicht Pflegehafte im Sinne des Rechtsbuchs, sondern Landsassen gewesen. Deshalb kann das Wort »pflegehaft« in der Anwendung auf die niederen Stadtbürger, die jetzt auch BEYERLE vertritt, nicht die Bedeutung »heersteuerpflichtig«

beerbt, wohl aber der höhere Mann. Wie soll der Vorzug des persönlichen Heeresdienstes für die Frauen eine stärker hebende Wirkung geübt haben, als für die Männer? Vgl. die m. E. richtige Erklärung aus dem Libertinenrechte Ssp. S. 375, 521 ff., 697 ff.

oder »grafenschaftspflichtig« gehabt haben. Es ist auch ganz sicher, daß ihm eine andere Bedeutung zukommen muß. »Plege« begegnet uns in ganz Ostfalen als die usuelle Bezeichnung für die städtischen Lasten. Diese Lasten waren mannigfach. »Schoossen« und »wachen« werden besonders hervorgehoben. Aber eine feste Grundsteuer gehörte zu ihnen nicht. Die Bezeichnung ist, wie ich früher eingehend nachgewiesen habe, ganz allgemein¹⁾. Die Angehörigkeit zum Stadtverbande wurde in Ostfalen durch die »Pflicht« gekennzeichnet. Auch das entsprechende Wort »dingpflichtig« hat die usuelle Bedeutung »stadtpflichtig« erlangt²⁾. Es kann daher nicht daran gezweifelt werden, daß an die städtischen Lasten gedacht wurde, wenn man die niederen Stadtbürger, wie dies auch BEYERLE annimmt, Pflegehafte nannte. Für die städtischen Pflegehaften selbst scheidet die Heersteuertheorie aus.

c) BEYERLE sieht ein drittes Element der unteren Freien in einer niederen Schicht der Grafschaftsfreien, auf die er die Standesbezeichnung des Rechtsbuchs »pflegehaft« und »Biergelde« gleichfalls bezieht und deren Bestehen er gerade aus dem Rechtsbuche folgert. Auch bei diesem Elemente versagt die Heersteuertheorie, denn das Bestehen solcher Pflegehafter ist weder mit dem Rechtsbuche noch mit dem Kontrollbilde vereinbar. An dieser Stelle sei folgendes bemerkt. 1. Die Grafschaftsfreien sind wie oben angeführt³⁾ nach dem Kontrollbilde als Altfreie anzusprechen. Eine ständische Differenzierung dieser Gruppe ist für Ostfalen ausgeschlossen und könnte wegen der Gleichheit der Leistung keinesfalls auf eine Heersteuer zurückgeführt werden. Für das Rechtsbuch sind sie wegen ihrer Altfreiheit, wegen des Besuchs des Grefendings und wegen urkundlicher Zeugnisse⁴⁾ in die Schöffenbaren einzuordnen. 2. Die Einordnung auch nur eines Teiles in die Gruppe der Pflegehaften des Rechtsbuchs begegnet schon in der Anerkennung der städtischen Pflegehaften einem Hindernisse, das BEYERLE anscheinend übersehen hat. Die ständische Nebenbedeutung eines Wortes mit der Grundbedeutung

¹⁾ Ssp. S. 445 ff. und Pflegehafte S. 105 ff. Es handelt sich um ein fast massenhaftes Vorkommen.

²⁾ Vgl. U. B. HILDESHEIM I N. 773, II N. 15 »Befreiung ab omni onere-civium jure, quod vulgariter wikbeldesrecht vel dinghplicht dicitur«.

³⁾ Vgl. oben S. 205, 11.

⁴⁾ Vgl. oben S. 205, Anm. 2.

»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft EYKES bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die BEYERLE unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen EYKES. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft EYKES nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheidet schon an einem sprachlichen Argumente ¹⁾.

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

α. Die Mißverständnisse BEYERLES. § 44.

I. BEYERLE bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

¹⁾ Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« »usuell« die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht »usuell« gewesen sein.